

Schulhausstrasse 12
Postfach
6048 Horw
www.horw.ch

An die Mitglieder
des Einwohnerrates
der Gemeinde Horw

Kontakt Manuela Bernasconi
Telefon 041 349 12 60
Telefax 041 349 14 85
E-Mail manuela.bernasconi@horw.ch

9. Juni 2015 640.1

Schriftliche Beantwortung der Interpellation Nr. 2015-648 von Ivan Studer, CVP, und Mitunterzeichnenden: Lärmkataster Horw; weiteres Vorgehen

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 20. Mai 2015 ist von Ivan Studer, CVP und Mitunterzeichnenden folgende Interpellation eingereicht worden:

"Am 21. Januar 2013 wurde von Raphael Dali die Interpellation Nr. 620/2013 Lärm- und Verkehrsbelastung im Quartier Felmis eingereicht. In der schriftlichen Antwort vom 7. März schreibt der Gemeinderat, dass die Gemeinde Horw ab Mitte 2013 mit dem Lärmkataster geeignete Massnahmenvorschläge und Kostenabschätzungen erhalten werde. Ebenso schreibt der Gemeinderat, dass an den Standorten Kastanienbaumstrasse 54, 65, 81 und 93 die zulässigen Immissionsgrenzwerte sowohl tagsüber als auch in der Nacht signifikant überschritten werden.

Seit der Beantwortung der Interpellation sind 2 Jahre vergangen, in denen weder der Lärmkataster noch die weitere Vorgehensweise im Einwohnerrat besprochen wurde. Mit der Realisierung von Horw Mitte und der erwarteten Zunahme der Anzahl Einwohner ist davon auszugehen, dass das Verkehrsaufkommen und die Lärmbelastung, insbesondere auf den Zufahrts- und Durchgangsstrassen, signifikant steigen wird. Deswegen müssen jetzt die richtigen flankierenden Massnahmen beschlossen werden, damit Anwohner nicht zusätzlich belastet werden und auch die Sicherheit der Schüler auf den Schulwegen nicht beeinträchtigt wird.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Gemeinderat, dem Einwohnerrat detailliert Auskunft über den Lärmkataster, die daraus resultierenden Massnahmenvorschläge, den Stand der Umsetzung und die Kostenfolgen zu geben. "

Gerne nehmen wir wie folgt Stellung:

Ausgangslage:

Der Kanton Luzern, Dienststelle Umwelt und Energie (uwe), informierte die Gemeinde Horw in einem Schreiben vom 24. März 2011 über die Aufgaben von lärmsanierungspflichtigen Gemeindestrassen. Das Umweltschutzgesetz (USG) sowie die Lärmschutzverordnung (LSV) bilden die rechtlichen Grundlagen und zeigen die daraus entstehenden Verpflichtungen für die Strasseneigentümer auf.

Gemäss Art. 13 LSV sind ortsfeste Anlagen (z.B. Strassen) soweit zu sanieren,

- als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist und
- dass die Immissionsgrenzwerte (IGW) nicht überschritten werden.

Schalteröffnungszeiten:

Montag bis Freitag 8.00 - 11.45 und 14.00 - 17.00 Uhr oder nach Vereinbarung. Zusätzlich haben die Einwohnerdienste, das Arbeitsamt sowie die AHV-Zweigstelle jeden 1. Dienstag im Monat bis 18.30 Uhr geöffnet.

Die Kosten der Lärmsanierung trägt die Anlageeigentümerin, bei Gemeindestrassen demzufolge die Gemeinde. Der Bund gewährt jedoch nur bis zum Ablauf der Lärmsanierungsfrist vom 31. März 2018 Beiträge an Lärmsanierungsprojekte. Werden die Lärmbelasteten Strassen bis zum Ablauf dieser Frist nicht lärmtechnisch saniert, können die betroffenen Liegenschaftsbesitzer Entschädigungsforderungen stellen und die Beitragspflicht vom Bund verfällt.

Lärmkataster:

Mit dem Ingenieurbüro Planteam GHS aus Sempach verpflichtete die Gemeinde einen erfahrenen und spezialisierten Planer. Dieser erstellte in zwei Phasen das Lärmsanierungsprojekt (LSP). Zuerst wurde ein Lärmbelastungskataster erstellt und anschliessend das eigentliche LSP. Mit dem Kataster wurden Abschnitte vordefiniert (Vorgabe uwe), in welchen IGW Überschreitungen vermutet werden. Mittels einzelner Messungen wurde ein grober Kataster erstellt.

Mit der Erarbeitung der 2. Phase wurde Anfang 2013 begonnen. Aufwendige Aufnahmen und Detailabklärungen verzögerten den Abgabetermin des LSP auf Ende des Jahres 2013.

Als mögliche Lärmschutzmassnahmen wurden im LSP folgende geprüft:

- Massnahmen an der Quelle (z.B. Geschwindigkeitsreduktion)
- Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg (z.B. Lärmschutzwände)
- Massnahmen an den Gebäuden (z.B. Schallschutzfenster)

Gemäss LSP werden Immissionsgrenzwertüberschreitungen (IGW) auf den Abschnitten Kantonsstrasse exkl. Abschnitt Dorfzentrum bis Stadtgrenze (diese sind bereits Lärmsaniert), Kastanienbaumstrasse (ab Kreisel Wegscheide bis Kreuzung Buholz), Mättiwil- und Stutzstrasse eintreten. Alarmgrenzwertüberschreitungen werden keine erwartet. Aus wirtschaftlichen und verhältnismässigen Gründen macht nur die Sanierung zwischen der Kastanienbaumstrasse 51 und dem Restaurant Felmis Sinn. Auf den anderen Abschnitten beantragten wir Erleichterungsgesuche.

Massnahmen:

Gemäss LSP bietet sich auf dem Abschnitt Felmis der Einbau eines lärmarmen Belages an. Im Bereich der Kastanienbaumstrasse 51 bis vor die Verzweigung Roggernstrasse wird ca. im September 2015 ein solcher Belag eingebaut. Der Abschnitt zwischen der Stegenhalde und dem Restaurant Felmis soll 2016 analog erfolgen. Der Kreuzungsbereich Kastanienbaum-Roggernstrasse wurde im Jahr 2013 bereits saniert. Wegen der Busfahrbahnhaltestelle wurde dieser Bereich mit konventionellem Belag instand gestellt.

Kosten / Subventionen:

Die kommenden Massnahmen Ende September sind mit dem Rahmenkredit KST 560200 abgedeckt. Der zweite Abschnitt wird in Form eines Projektes mit dem Budget 2016 beantragt.

Beitragsübersicht Kanton Luzern:

Neue Praxis des BAFU betreffend Bundesbeiträgen an "Verkehrsberuhigende Massnahmen entlang von Gemeindestrassen"

Bisherige Regelung:

- A) Planungskosten (Lärmsanierungsprojekt, inkl. Gutachten Tempo 30):
15% der Honorarkosten
- B) Lärmarme Beläge (Belagskennwert gemäss BAFU/ASTRA ≤ -1 dB(A)):
30% der Mehrkosten gegenüber Standardbelag
- C) Bauliche Lärmschutzmassnahmen (Lärmschutzwände):
25% an Gesamtkosten (anrechenbare Baukosten und Honorar)
- D) Bauliche Umgestaltung der Strasse:
0%
- E) Schallschutzfenstereinbau, Pflichtfenster; Lärmbelastung \geq Alarmwert:
400.- pro Fenster
- F) Schallschutzfenstereinbau, Freiwilliger Einbau; Lärmbelastung \geq Immissionsgrenzwert:
200.- pro Fenster

Neue Regelung:

- D) Bauliche Umgestaltung der Strasse (nachgewiesene Lärminderung mindestens 1 dB(A)):
max. 50% der anrechenbaren Gesamtkosten, davon 25%
(faktisch 12.5% der anrechenbaren Gesamtkosten)

Bisherige Kosten, Lärmsanierungsprojekt	CHF	64'168.00
Erwartende Gesamtkosten, lärmarmen Deckbelag (2015/16)	CHF	300'000.00

Freundliche Grüsse



Markus Hool
Gemeindepräsident



Daniel Hunn
Gemeindeschreiber